

01

**Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen
am 26. September 2004**

1. Am **26. September 2004** finden die Kommunalwahlen (Wahlen für das Amt des Bürgermeisters, für den Gemeinderat, für das Amt des Landrats und für den Kreistag) statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Nordwalde ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August bis 5. September 2004 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und müssen einen gültigen Ausweis zur Wahl mitbringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht bekannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister-, die Gemeinderats-, die Landrats- und die Kreistagswahl **je eine Stimme**.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein** Bewerber

- a) für das **Amt des Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das **Amt des Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) für die Bürgermeisterwahl: | hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Gemeinderatswahl: | weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Landratswahl: | gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Kreistagswahl | roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck. |

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Briefwahlumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Gemeinde Nordwalde zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlschein kann auch bei der Gemeinde Nordwalde abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nordwalde, 6. September 2004

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Intfeld